

daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Verichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschußen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschußes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein erteilt.

§. 9.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verackung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spigen, Seidenwaaren u., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Papper in gut beschaffenen, nach Umständen mit Keinen überzogenen Kisten u. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Flüssigkeiten müssen mit starken Keinen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Blaschen, Krüge u.) sind noch besonders in festen Kisten, Krübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, denselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 19.

Verfchluß.

I Der Verfchluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verfchluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.